

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Gebührensatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth erhebt die Stadt Bayreuth gemäß § 2 der "Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth" (Bibliothekssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek Bayreuth benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

§ 3 Art und Höhe der Benutzungsgebühren

Eine Ausleihe ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis möglich (§ 4 (1) Bibliothekssatzung).

(1) **Ausleihentgelte:**

1.1 für Medien (ohne Kunstwerke):

Jahresausweis

- für Personen unter 18 Jahren, Kindergärten, Horte und Schulen, städtische Dienststellen incl. Bibliotheksangestellte: kostenlos
- Erwachsene, juristische Personen, Behörden:
 - Jahresgebühr für die Ausstellung oder Verlängerung eines Bibliotheksausweises (§ 4 der Bibliothekssatzung): € 18,00
 - oder
 - Halbjahresgebühr: € 10,00
 - oder:
 - Quartalsgebühr € 5,00
- Jahresausweis für Familien (Voraussetzung ist dieselbe Wohnanschrift aller Familienmitglieder; jedes Familienmitglied erhält eine persönliche Ausweiskarte) € 26,00
- Schüler ab 18 Jahren mit gültigem Schülerschein und Studierende mit gültigem Studentenausweis:
 - Jahresgebühr: € 10,00
 - oder
 - Halbjahresgebühr: € 6,00
 - oder
 - Quartalsgebühr € 3,00
- erwachsene Inhaber des Sozialpasses der Stadt Bayreuth:

Jahresgebühr:	€ 9,00
oder	
Halbjahresgebühr:	€ 5,00
oder	
Jahresausweis für Familien (Bedingungen wie oben):	€ 13,00

Die Ausleihe von Kinder- und Jugendmedien ist grundsätzlich kostenlos.

1.2 Für Kunstwerke fallen zusätzlich folgende Gebühren an:
pro 12 Wochen € 7,50

- (2) **Vorbestellung** von Leihgegenständen (§ 7 Abs. 1 der Bibliothekssatzung)
je: € 1,50
- (3) **Fernleihe** (§ 8 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) je bestelltem Titel: € 3,00
- (4) Die Höhe der **Auslagen** (z.B. für Kopien, Nutzung der Internetplätze) ergibt sich aus dem jeweiligen Aushang.

§ 4 Mahngebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 8 der Bibliothekssatzung) fallen nach folgenden Zeiträumen je Medium folgende Mahngebühren an:

- (1) Erste Mahngebühr (ab dem ersten Kalendertag nach dem auf dem Ausleihbeleg angegebenen Rückgabedatum)
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: € 2,00
€ 1,00
- (2) Zweite Mahngebühr
(zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen): € 2,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: € 1,00
- (3) Dritte Mahngebühr
(zusätzlich nach Ablauf von weiteren 7 Tagen nach Ende der Frist gemäß Absatz 2): 5,00
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 3,00
- (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung entstehen zusätzlich weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren ergeben.
- (5) Die Mahngebühren für Kunstwerke betragen pro Tag und Kunstwerk
5.1 für Privatpersonen € 0,50
5.2 für gewerbliche Entleiher € 1,00

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Es sind folgende sonstige Gebühren zu entrichten für
1. Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) € 3,00
 2. Ersatz eines entfernten oder beschädigten Barcodes € 0,50
 3. Ersatz eines entfernten oder beschädigten RFID-Etiketts € 3,00
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen (einschließlich ihrer Verpackung) mit Ausnahme von Kunstwerken wird der Wiederbeschaffungswert berechnet (§ 11 Abs. 2 der Bibliothekssatzung), bei Verlust von Kunstwerken der Zeitwert.
- (3) Verloren gegangene oder beschädigte Transportverpackungen, Rahmen, Gläser oder Passepartouts von Kunstwerken werden mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verlorenen Leihgegenstands wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr (incl. sämtlicher Materialien u.

Arbeitszeitkosten) erhoben (§ 11 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) in Höhe von	€ 5,50
(5) Im Falle einer Beschädigung oder des Verlusts von Kunstwerken wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet in Höhe von	€ 25,00

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührenregelungen für die Stadtbibliothek Bayreuth außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Mai 2017
Stadt Bayreuth

Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin